

Stellungnahme Änderungen des kantonalen Umweltrechts 2025 (EGUSG, USV, KGSchV)

Die Stellungnahme wurde am 12. Jan 2026 um 14:06:03 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderungen des kantonalen Umweltrechts 2025 (EGUSG, USV, KGSchV)

Teilnehmerangaben:

SVP Kanton Luzern
Fraktionssekretariat
Sekretariat / Postfach
6000 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

193447

A) Drei Fragen zu Ihrer grundsätzlichen Einschätzung der Vorlage**Ich bin mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.**

Aussage 1 von 3

- ☐ stimme zu
- ☐ stimme eher zu
- ☒ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

Die Vernehmlassungsbotschaft ist vollständig und verständlich.

Aussage 2 von 3

- ☐ stimme zu
- ☐ stimme eher zu
- ☒ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

Die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sind vollständig und verständlich.

Aussage 3 von 3

- ☐ stimme zu
- ☐ stimme eher zu
- ☒ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

C) Fragen zur Nachfolgeregelung Sonderabgabe Altlasten**Sind sie damit einverstanden, dass die Finanzierung der Ausfallkosten weiterhin durch die Gemeinden erfolgt (geltender § 32a Abs. 1 EGUSG)?**

Frage 1

- ☐ Ja
- ☒ Nein
- ☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Der Kanton soll die Ausfallkosten wie vor dem Konsolidierungspaket KP 17 übernehmen. Den mit KP 17 wurden die altlastenrechtlichen Ausfallkosten kommunalisiert. Die Sonderabgabe wurde damals eingeführt um die Gemeinden von übermässigen Belastungen zu schützen. Angesicht der guten finanziellen Lage des Kantons, ist eine kantonale Lösung in Betracht zu ziehen und zu überprüfen.

Sind Sie im Grundsatz mit der vorgeschlagenen Nachfolgeregelung zur Ablösung der Sonderabgabe Altlasten durch ein Bilanzkonto einverstanden (s. Kap. 3 der Vernehmlassungsbotschaft)?

Frage 2

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Sind sie damit einverstanden, dass das Bilanzkonto zukünftig mittels Einlagen der Gemeinden aus den regulären Steuererträgen, berechnet nach Bevölkerungszahl, geäufnet werden soll (§ 32b EGUSG i.V.m. § 32b USV)?

Frage 3

- ☐ Ja
☒ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Wir bevorzugen eine kantonale Lösung. Das Bilanzkonto soll geäufnet werden, mit Einlagen durch den Kanton und berechnet wie bisher, mittels Bevölkerungszahl.

Falls nein: Wie soll das Bilanzkonto stattdessen geäufnet werden?

Frage 4

- ☐ Keine Gesetzesrevision: Nach Ablauf der Sonderabgabe haben die betroffenen Gemeinden die Kosten wieder direkt selbst zu tragen (Kap. 4.1 Vernehmlassungsbotschaft)
☐ Zurück zur alten Regelung: Kanton trägt die Ausfallkosten, Gemeinden ihre Verursacheranteile (Kap. 4.2 Vernehmlassungsbotschaft)
☐ Erneute Verlängerung der Sonderabgabe gemäss geltendem Recht (Kap. 4.3 Vernehmlassungsbotschaft)
☐ Finanzierung über Spezialgebühren wie bspw. Abfallabgabe (soweit im Kanton Luzern tätig) (Kap. 4.4 Vernehmlassungsbotschaft)
☐ Gemeinsame Finanzierung Kanton und Gemeinden (bspw. 50/50 Kanton und Gemeinden)
☒ andere Finanzierung (bitte im Bemerkungsfeld ausführen)
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Wünschenswert wäre auch eine Überprüfung einer gemeinsamen Finanzierung, durch Kanton und Gemeinden mit einem Kostenteiler. Es sollen verschieden Varianten mit Vor und Nachteilen überprüft werden und eine Auslegeordnung gemacht werden. In der Vorlage sind die Ausführungen dazu sehr dürftig, in Anbetracht dessen das die übrigen 25 Kantone verschieden unterwegs sind. Des weiteren soll auch eine kantonale Lösung überprüft werden, beispielweise mit einem Fond der mit Beiträgen aus dem ordentlichen Budget geäufnet wird.

D) Bemerkungen zu den Änderungen im EGUSG

§ 14 EGUSG (Aufhebung)

Frage 1

Wie gestaltet sich dieser Spielraum der Vollzugsbehörde?

§ 15 EGUSG (Aufhebung)

Frage 2

§ 18 Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 3

Lebensdauer einer Verkehrsanlage? Könnte die Daueraufgabe auch auf 30 Jahre erweitert werden?

Bedeutung und Ziele einer Daueraufgabe? Vor und Nachteile davon, Kosten.

§ 31 Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 4

Wir bevorzugen die Version des "Geltende Recht". Die Zusammenarbeit von Gemeinde und Kanton ist wichtig und stärkt Vertrauen in die Bevölkerung.
Aus welchem Grund wird die Anhörung durch die Gemeinde gestrichen? Es wird keine präzisere Antwort gewünscht. Die in der Vernehmlassung ist ungenau.

§ 31 Absatz 2 EGUSG (Anpassung)

Frage 5

§ 32 EGUSG (Aufhebung)

Frage 6

§ 32a Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 7

Überprüfung einer Kantonalisierung.

§ 32a Absätze 2 und 3 EGUSG (Aufhebung)

Frage 8

§ 32b EGUSG (neu)

Frage 9

Dieser neue Paragraph soll auf die Kantonalisierung ausgelegt werden.

E) Bemerkungen zu den Änderungen in der USV**§ 1 Absatz 2 USV (Anpassung)**

Frage 1

Erhält das UWE so mehr Kompetenzen?

§ 4 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 2

§ 4 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 3

5 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 4

§ 6 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 5

§ 7 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 6

§ 8 USV (Aufhebung)
Frage 7

§ 9 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 8

§ 10 Absatz 2 USV (Anpassung)
Frage 9

§ 10 Absatz 4 USV (Anpassung)
Frage 10

§ 11 USV (Aufhebung)
Frage 11

§ 12 USV (Aufhebung)
Frage 12

§ 13 USV (Aufhebung)
Frage 13

§ 14 USV (Anpassung)
Frage 14

§ 15 USV (Aufhebung)
Frage 15

§ 16 USV (Aufhebung)
Frage 16

§ 17b USV (neu)
Frage 17

§ 18 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 18

§ 18 Absatz 2 USV (Anpassung)
Frage 19

§ 19 Absatz 1 USV (Aufhebung)
Frage 20

§ 19 Absatz 1bis USV (neu)
Frage 21

Was bedeutet sind "regelmässig" zu überprüfen?

§ 19 Absatz 2 USV (Aufhebung)
Frage 22

§ 19a Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 23

§ 19b Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 24

§ 19c USV (neu)
Frage 25

§ 20 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 26

§ 20 Absatz 2 USV (Anpassung)
Frage 27

§ 20 Absatz 3 USV (Anpassung)
Frage 28

§ 20 Absatz 4 USV (Anpassung)
Frage 29

§ 20a USV (neu)
Frage 30

§ 23 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 31

§ 25 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 32

§ 25 Absatz 2 USV (Anpassung)
Frage 33

§ 26 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 34

§ 26 Absatz 1bis USV (neu)
Frage 35

§ 26 Absatz 2 USV (Aufhebung)
Frage 36

§ 26 Absatz 3 USV (neu)
Frage 37

§ 27 Absätze 3 und 4 USV (Aufhebung)

Frage 38

§ 28 USV (Aufhebung)

Frage 39

§ 29 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 40

§ 29 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 41

§ 30 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 42

§ 31 USV (Aufhebung)

Frage 43

§ 31a USV (Aufhebung)

Frage 44

§ 32 USV (Aufhebung)

Frage 45

§ 32a USV (Aufhebung)

Frage 46

§ 32b Absatz 1 USV (neu)

Frage 47

§ 32b Absatz 2 USV (neu)

Frage 48

Darüber haben wir uns schon geäußert, bei C.

§ 32b Absatz 3 USV (neu)

Frage 49

Darüber haben wir uns schon geäußert, bei C.

§ 34 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 50

§ 34 Absatz 2 USV (Aufhebung)

Frage 51

§ 34 Absatz 3 USV (Aufhebung)

Frage 52

§ 36 Absatz 3 USV (Anpassung)
Frage 53

Zwischentitel 7bis (neu) und § 36a USV (neu)
Frage 54

§ 37 Absatz 2 USV (Anpassung)
Frage 55

§ 46 Absatz 2 USV (Anpassung)
Frage 56

§ 46 Absatz 3 USV (Anpassung)
Frage 57

§ 46 Absatz 4 USV (Aufhebung)
Frage 58

§ 47 Absatz 3 USV (neu)
Frage 59

F) Bemerkungen zu den Änderungen in Anhang 1 der USV

Sind Sie mit den Anpassungen in Anhang 1 USV grundsätzlich einverstanden?
Frage 1

- ☐ Ja
☒ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Grundsätzlich sind wir mit den Anpassungen und Aufhebungen einverstanden. Erhält das UWE mit den Änderungen allgemein mehr Kompetenzen, wird noch mehr mit Personal aufgestockt?

Falls nein: bitte erläutern Sie, mit welchen Anpassungen des Anhangs 1 der USV Sie nicht einverstanden sind und warum (bitte einschlägige Ziffer angeben).
Frage 2

§ 32b
Finanzierung
Absatz 1, 2 u. 3

Drüber haben wir uns schon bei C. Fragen zur Nachfolgeregelung Sonderabgabe Altlasten geäussert.

Haben Sie weitere Bemerkungen, Fragen oder Anträge zur Anpassung von Anhang 1 der USV?

Frage 3

Antrag zu

§ 32b

Finanzierung

1 Die Dienststelle Umwelt und Energie informiert den Regierungsrat und die Gemeinden alle zwei Jahre über den Stand des Bilanzkontos Altlasten. Sie schätzt dabei die Kosten für den weiteren Altlastenvollzug für vier Folgejahre und den Finanzierungsbedarf ab.

Streichen: und die Gemeinden alle zwei Jahre

2 Erweist sich eine Einlage des (Gemeinden/streichen, ersetzen mit) Kanton als erforderlich, legt der Regierungsrat die Höhe fest. Die Einlage wird nach der Bevölkerungszahl per Ende des Vorjahres festgelegt (neu). Rest streichen

3 Ganzer Absatz streichen.

G) Bemerkungen zu den Änderungen in der KGSchV**§ 12 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)**

Frage 1

§ 12 Absatz 2 KGSchV (Anpassung)

Frage 2

§ 29 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 3

§ 29 Absatz 2 KGSchV (Anpassung)

Frage 4

§ 29 Absatz 3 KGSchV (neu)

Frage 5

§ 29 Absatz 4 KGSchV (neu)

Frage 6

§ 31 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 7

§ 32 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 8

§ 33 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 9

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Ihre generelle Würdigung der Vorlage	Allgemeine Textrückmeldung	Sehr geehrte Damen und Herren Sie SVP bedankt sich für die Möglichkeit, mittels Vernehmlassung über die “ Änderung des Einführungsgesetztes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, der Umweltschutzverordnung so wie der kantonalen Gewässerschutzverordnung” Stellung zu nehmen. Zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, betreffend belastete Standorte , insbesondere Ablösung der befristeten Spezialregelung, bis 2026 über die Finanzierung von Ausfallkosten. Eine erneute Verlängerung der Sonderabgabe gemäss geltendem Recht sehen wir nicht. Wir sind der Meinung, dass die altlastenrechtlichen Ausfallkosten wieder vom Kanton getragen werden sollen, sowie vor KP17. Auch die Kosten, die durch Sanierungen von Schiessanlagen, entstanden sind, sollen vollumfänglich von Kanton getragen werden, da Schiessanlagen früher und auch heute für staatliche Ausbildungszwecke gebraucht worden sind und gesellschaftliche und sportliche Funktionen für die breite Bevölkerung haben. Auch Abfalldeponien sind früher unkontrolliert und unwissentlich entstanden, auch diese Kosten sollen vom Kanton solidarisch übernommen werden. Denn die stabile finanzielle Situation ist im Kanton Luzern immer noch hervorragend und rechtfertigt dieses Vorgehen. Die Bevölkerung und die Gemeinden sollen so entlastet werden. Sinnvoll ist die Überführung des Bilanzkontos “ Sonderabgaben” in ein neues Bilanzkonto “Altlasten” das über das ordentliche Budget des Kantons geäufnet werden soll. Aufgrund der Bevölkerungszahl, könnte die jährliche Einlage in das Bilanzkonto errechnet werden. Begrüssen würden wir weitere verschiedener pragmatische Lösungen. So sollte die Kantonalisierung oder aber auch verschiedene Kostenteiler zwischen Gemeinden und Kantonen sorgfältig überprüft werden. In der Vernehmlassungsbotschaft wird darauf nur marginal eingegangen. Zu den Änderungen im EGUSG Mehrheitlich sind wir mit den Änderungen, Anpassungen und Aufhebungen einverstanden, ausser mit § 32 a und b wie oben beschrieben soll die Regierung eine Überprüfung einer kantonalen Lösung in Betracht ziehen. Zu den Änderungen USV und KGschV Mehrheitlich sind wir mit den Änderungen, Anpassungen und Aufhebungen einverstanden. Unverhältnismässigkeiten sehen wir in der Meldepflicht von Notstromgruppen, solche Verbrennungsmotoren werden nur im Notfall gebraucht. Zu § 32b Finanzierung haben wir entsprechende Anträge gestellt. Weiteres ist in den Bemerkungen zu finden!	
H) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage	Fragen, Bemerkungen und/oder Anträge zur Vorlage	Anträge EGUSG Antrag zu	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		§ 32a	
		Ausfallkosten	
		1 Können die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden trägt der Kanton deren Anteil an den anrechenbaren <u>Untersuchungs- Überwachungs- und Sanierungskosten.</u> (Ausfallkosten)	
		§ 32b	
		2 Das Bilanzkonto Altlasten wird erstmalig mit den nicht verwendeten Mitteln der Sonderabgabe gemäss dem sich bis 31. Dezember 2026	
		in Kraft befindenden §32a Absatz 2 geäufnet. Weitere Einlagen der Gemeinden des Kantons richten sich nach dem Stand des Bilanzkontos und den erwartenden Kosten gemäss Absatz 1. Der Regierungsrat legt die Einlagen jeweils zwei Jahre im Voraus für ein Vierjahresperiode fest.	
		USV	
		Antrag zu	
		§ 32b	
		Finanzierung	
		1 Die Dienststelle Umwelt und Energie informiert den Regierungsrat und die Gemeinden alle zwei Jahre über den Stand des Bilanzkontos Altlasten. Sie schätzt dabei die Kosten für den weiteren Altlastenvollzug für vier Folgejahre und den Finanzierungsbedarf ab.	
		2 Erweist sich eine Einlage der Gemeinden des Kanton als erforderlich, legt der Regierungsrat die Höhe fest. Die Einlage wird nach der Bevölkerungszahl per Ende des Vorjahres auf die Gemeinden aufgeteilt festgelegt. Die entsprechenden Gemeinde Beiträge werden den Gemeinden in Rechnung gestellt und die Einnahmen auf das Bilanzkonto Altlasten überwiesen.	
		3 Ganzer Absatz streichen.	
H) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage	Fragen, Bemerkungen und/oder Anträge zur Vorlage	Der Kataster war unvollständig, nun wurde dieser umfassend überprüft und bereinigt. Welchen Einfluss hat dies auf die FFF?	